



GZ K MET G 02/06

PA 8369/07

TAG GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120-124
1050 Wien

per RSb

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat in der Rechtssache der Antragstellerin TAG GmbH, Wiedner Hauptstraße 120-124, 1050 Wien wegen Genehmigung von Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Georg Donaubaue und Mag. Ditmar Wenty als weitere Mitglieder am 2. Oktober 2007 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Die Energie-Control Kommission genehmigt gemäß § 31h Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz (GWG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 106/2006, iVm § 16 Abs 1 Z 13 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 106/2006, die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 24. September 2007 vorgelegten Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG. Diese eingereichten Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG bilden als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II. 1. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 einen Antrag auf Genehmigung von Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG eingebracht. Dem Antrag wurde eine Aufstellung der wesentlichen Grundlagen, die in das Modell eingeflossen sind, eine Aufstellung über die mit der Methode ermittelten Tarife sowie eine Benchmarking Studie vorgelegt. Der förmlichen Einleitung des Genehmigungsverfahrens gingen überdies zahlreiche Abstimmungsgespräche mit der Antragstellerin voraus.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2007 wurde die Antragstellerin aufgefordert, ihren Antrag in einigen Punkten, abzuändern. Dies etwa hinsichtlich der Kapitalbasis, der Kapitalstruktur und Rendite, der Berücksichtigung von allfälligen Auktionserlösen, Overrun Fee, der Tarifeskalation, der zugrunde zulegenden Kapazitätsauslastung und der Gegenflüsse sowie der vorgelegten Benchmarking Studie. Mit Schreiben vom 14. Februar 2007 wurde Fristerstreckung beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Die Antragstellerin brachte – nach Abhaltung weiterer Arbeitsgespräche – eine Stellungnahme vom 9. März 2007 ein, in der sie zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nahm.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2007 wurde die Antragstellerin aufgefordert, ihren Antrag entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgespräche anzupassen. Für den Fall, dass dies nicht fristgerecht geschehen sollte, wurde eine Entscheidung über den ursprünglichen Antrag in Aussicht gestellt.

Nach weiteren Arbeitsgesprächen zwischen der Antragstellerin und Vertretern der Energie-Control GmbH wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 23. Juli 2007 aufgefordert, ihren Antrag im Hinblick auf die Gewährleistung der Kostenorientierung anzupassen. Für den Fall, dass dies nicht fristgerecht geschehen sollte, wurde abermals eine Entscheidung über den ursprünglichen Antrag in Aussicht gestellt.

Nach Gewährung einer Fristerstreckung und einem weiteren Arbeitsgespräch, in dessen Folge der Antragstellerin ein adaptierter Entwurf übersandt wurde, teilte die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 28. August 2007 mit, dass der Entwurf aus ihrer Sicht jedoch weiterer Adaptionen bedürfe.

Nach dem folgenden Arbeitsgespräch am 27. August 2007 wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 5. September 2007 der aus den Besprechungen und aus danach folgenden Konsultationen resultierende Entwurf der Tarifmethoden mit der Aufforderung übermittelt, bis zum 21. September 2007 eine deutsche Fassung zur Genehmigung einzureichen.

Mit Schreiben vom 24. September 2007 brachte die Antragstellerin einen überarbeiteten Antrag sowie ein erläuterndes Schreiben ein.

Die Tarfberechnungsmethode ist kostenbasierend und zieht zur Berechnung des Transportentgelts eine Finanzsimulation heran. In der Finanzsimulation werden die einzelnen Parameter Kapitalkosten, Betriebskosten, Finanzierungskosten, Verschuldungsgrad, geplante Kapazitätsauslastung mit der korrespondierenden Transportdistanz und Steuern auf Gewinn abgebildet und ein Tarif unter Einhaltung der Gesamtkapitalverzinsung gem. Punkt III.11 der Beilage ./1 des Antrags. Das Tarifmodell basiert auf einen Zeitraum von 20 Jahren und verzichtet auf die Anwendung einer Einzeljahresbetrachtung, was die langfristigen Perspektiven des Gransportgeschäfts reflektiert.

Das in § 31h Abs 2 GWG geforderte Tarifbenchmarking wurde seitens der Antragstellerin vorgelegt. Nach Überprüfung dieses Transitentgeltvergleichs, welches einen Vergleich mit vergleichbaren Leitungssystemen darstellt, kann festgehalten werden, dass das aus den genehmigten Methoden resultierende Transportentgelt nicht wesentlich über dem Durchschnitt dieser veröffentlichten Transitentgelte liegt.

II. 2. Rechtliche Beurteilung

Gem § 31h Abs 1 GWG haben Fernleitungsunternehmen Netzzugang aufgrund von Netznutzungsentgelten zu gewähren, die dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Kostenorientierung entsprechen. Vor In-Kraft-Treten der Netznutzungsentgelte gemäß § 31h Abs 1 GWG sind gem § 31h Abs 2 iVm § 16 Abs 1 Z 13 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG) die zur Berechnung der Netznutzungsentgelte angewandten Methoden von den Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhabern der Transportrechte der Energie-Control Kommission (ECK) zur Genehmigung vorzulegen und über Aufforderung dieser abzuändern oder neu zu erstellen, wobei die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Vorgaben des § 31h Abs 1 GWG erfüllt sind und die aus diesen Methoden resultierenden Transitentgelte nicht wesentlich über dem Durchschnitt veröffentlichter Transitentgelte, die der Behörde gleichzeitig mit der zu genehmigenden Methode vorzulegen sind, für vergleichbare Transportdienstleistungen auf vergleichbaren Leitungssystemen in der Europäischen Union liegen.

Die Vorgaben des § 31h Abs 1 beschreiben die Kostenbasis, die aus den Vollkosten für Betrieb, Brenngas, Linepackmanagement, Instandhaltung, Ausbau, Verwaltung und Vermarktung besteht. Die vorzusehende Kapitalrendite hat im internationalen Vergleich und der langfristigen Kapitalstruktur des Fernleitungsunternehmens oder des Inhabers der Transportrechte angemessen zu sein und angemessenes Risiko zu berücksichtigen. Weiters hat die Tarifbildung auf Basis leistungsabhängiger und distanzunabhängiger Elemente einerseits und andererseits auf Basis leistungsabhängiger und distanzabhängiger Elemente zu erfolgen. Der Tarfberechnung ist die Kapazitätsauslastung zum Zeitpunkt der Berechnung zugrunde zu legen. Eine Zusammenfassung einzelner Leitungsanlagen für die Berechnung der Netznutzungsentgelte ist zulässig. Darüber hinaus können die Methoden nach § 31h Abs 2 GWG auch vorse-

hen, dass Netznutzungsentgelte in Teilen oder im Einzelfall auch mittels marktorientierter Verfahren wie Auktionen festgelegt werden. Die Methoden müssen den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtern und Quersubventionen zwischen den Netzbenutzern vermeiden. Gleichzeitig müssen sie Anreize für Investitionen und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Interoperabilität der Netze bieten. Die Methoden sind weiters so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.

Wie aus der Beschreibung der Methoden hervorgeht, ist den Elementen des § 31h Abs 1 GWG Genüge getan. In der Methode ist die Berücksichtigung der Vollkosten für die entsprechenden Kostenfaktoren vorgesehen, die Kapitalrendite ist im internationalen Vergleich und der langfristigen Kapitalstruktur der Antragstellerin angemessen und berücksichtigt ein angemessenes Risiko. Das leistungsabhängige Netznutzungsentgelt besteht aus einem entfernungsabhängigen und einem entfernungsunabhängigen Element, die entsprechende Kapazitätsauslastung wird berücksichtigt. Durch die Regelung hinsichtlich der Reinvestitionen und Erweiterungsinvestitionen werden ausreichende Anreize für Investitionen und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Interoperabilität gesetzt und gewährleistet, dass notwendige Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Leitung gewährleistet ist. Die Methoden entsprechen dem Grundsatz der Kostenorientierung und der Gleichbehandlung, und bilden damit eine Grundlage für einen effizienten Gashandel. Ebenso sind Quersubventionen zwischen den Netzbenutzern dadurch ausgeschlossen. Der von der Antragstellerin vorgelegte Tarifvergleich mit anderen Fernleitungen ergibt, dass der sich aus der Methode ergebende Tarif nicht über dem Durchschnitt veröffentlichter Transitentgelte liegt, wenn auch in diesem Zusammenhang betont werden muss, dass die zugrundeliegenden Kosten keiner detaillierten Prüfung unterzogen werden konnten und dass der Vergleichsmaßstab nicht vollständig überzeugen kann, da dem Vergleich keine (methoden)regulierten Tarife zugrunde gelegt wurden. Dies kann – mangels Vorliegens solcher Tarife – der Antragstellerin jedoch nicht angelastet werden.

Die von der Antragstellerin in ihrem erläuternden Schreiben vom 24. September 2007 übermittelten Werte sind von der Genehmigung nicht umfasst und liegen dieser auch nicht zu Grunde. Gegenstand dieser Genehmigung sind lediglich die Tarifmethoden. Darüber hinaus wurde es der Behörde auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht ermöglicht, diese Werte einer Überprüfung zu unterziehen. Die Behörde behält sich im Anlassfall die Überprüfung der Einhaltung der Tarifmethode bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 4 GWG vor, die Bewertungsansätze werden in einem solchen Verfahren zu prüfen sein.

Hingewiesen wird weiters auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 31h Abs 4 GWG, nach der Änderungen der Netznutzungsentgelt vor deren In-Kraft-Treten der Behörde anzuzeigen sind und auf Verlangen der Behörde im Anlassfall die Einhaltung der genehmigten Methode bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte nachzuweisen ist. Der Behörde kommt die Befugnis zu, das betroffene Unternehmen unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs 2 und 3 E-RBG aufzufordern, die Netznutzungsentgelte in Übereinstimmung mit den Methoden zu

berechnen. Sollten Umstände zu Tage treten, die den Schluss nahe legen, dass die Methoden – etwa durch eine Änderung von zugrundeliegenden Bestandteilen der Methode – den Anforderungen nicht mehr entsprechen und unangemessene Ergebnisse bewirken, kommt der Behörde gem § 31h Abs 2 GWG die Möglichkeit zu, das betroffenen Unternehmen aufzufordern, die Methoden abzuändern oder neu zu erstellen. Ferner wird auf die Pflicht des Fernleitungsunternehmens bzw. des Inhabers der Transportrechte gem § 31h Abs 2 GWG aufmerksam gemacht, eine Beschreibung der Methoden im Internet zu veröffentlichen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

IV. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabegebühr von € 13,-- gem § 14 TP6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagegebühr von € 21,80 gem § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 34,80** auf das Gebührenkonto der Energie-Control GmbH, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BKL 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz in der Fassung BGBl I Nr 84/2002).

V. Hinweis

Der Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) angefochten werden. Die Beschwerde ist mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes zu versehen und jeweils mit € 180,-- zu vergebühren.

Energie-Control Kommission

Wien, am 2. Oktober 2007

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm

Beilage:

./1 Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG

Ergeht als Bescheid an:

TAG GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120-124
1050 Wien
per RSb.